

Schlichtungsordnung

Gestützt auf die Zentralstatuten wird folgende Schlichtungsordnung des VSL erlassen.

- Art. 16.1 Die VSL Schlichtungsstelle (SchSt) besteht aus 3 vom VT gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende wird bei Aktivierung der SchSt durch seine Mitglieder gewählt.
- Art. 16.2
- (1) Mitglieder des ZV, GB, ewZV und der KO können nicht als Mitglied der Schlichtungsstelle gewählt werden.
 - (2) Die Mitglieder der SchSt werden durch den VT auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Den Vereinen steht für die Mitglieder ihrer Region ein Vorschlagsrecht zu.
 - (3) Die SchSt ist inaktiv und ohne feste Entschädigung. Im konkreten Streitfall wird sie (unter Entschädigungsfolge) durch den ZV aktiviert.
 - (4) Vakanzen unter Mitgliedern der Schlichtungsstelle während der Amtsdauer werden provisorisch durch den ZV ersetzt und am nächsten VT neu gewählt.
 - (5) Bei aktiver Tätigkeit erstattet die SchSt einen schriftlichen Bericht an den ewZV.
 - (6) In der Regel tagt die SchSt in einer Dreierbesetzung. Der Vorsitzende wird aus diesem Gremium bestimmt.
 - (7) Der für ein konkretes Schlichtungsverfahren massgebliche Sitz befindet sich am Wohnsitz des Vorsitzenden.
- Art. 16.3
- (1) Die SchSt kann angerufen werden bei Streitigkeiten unter Vereinen. Der ZV ist befugt selber zu vermitteln, oder die Schlichtungsstelle anzurufen,
 - (2) Den Kostenvorschuss zur Schlichtung tragen die betroffenen Vereine.

17. Anrufung der SchSt

- Art. 17.1 Zur Anrufung der SchSt sind alle Verbandsorgane und Mitgliedsvereine berechtigt.
- Art. 17.2 Rekurse und Beschwerden sind schriftlich und im Doppel bei einem gewählten SchSt- Mitglied einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist samt Zustellkuvert beizulegen.
- Art. 17.3 Die Rekurs- und Beschwerdeschriften sollen eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung, weshalb die angefochtene Entscheidung unrichtig sei bzw. inwieweit sie Verbandsrecht verletze, sowie die Anträge enthalten, inwieweit der angefochtene Entscheid aufgehoben oder abgeändert werden solle. Beweismittel sind zu bezeichnen und nach Möglichkeit beizulegen.

18. Beschwerdeverfahren

Art. 18.1 Die SchSt entscheidet als Beschwerdeinstanz über:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse des ZV, des ewZV, des geschäftsführenden Büros, wegen Verletzung der VSL-Zentralstatuten, Richtlinien und Reglemente, soweit sich die Beschlüsse nicht auf Erlasse, die Aufhebung oder Änderung dieser Vorschriften beziehen, sowie gegen willkürliche Anwendung dieser Vorschriften.
- b) Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, von der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet.
- a) Es ist ein Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung zu leisten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beteiligten proportional zum Urteil. Die SchSt bestimmt die Aufteilung der angefallenen Kosten.

19. Rekursverfahren

Art. 19.1 Die SchSt entscheidet als Rekursinstanz über:

- a) Rekurse gegen Beschlüsse des ZV, in deren Funktion als Rechtsmittelinstanz
- b) Rekurse gegen Beschlüsse des ZV über den Ausschluss bzw Nichtausschluss eines Vereins.
- c) Rekurse gegen Beschlüsse des ZV in Anwendung der VSL-Richtlinien und des Bestrafungsreglements.
- d) Die Rekursfrist beträgt 30 Tage, von der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet.
- e) Es ist ein Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung zu leisten.
- f) Die SchSt kann den angefochtenen Entscheid aufheben und in der Sache neu entscheiden. Im Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des ZV ist nur die Aufhebung des Entscheides und die Rückweisung der Sache an das betreffende Organ möglich.

Genehmigt am Verbandstag 24. März 2012 in Fehrltorf